

Förderung von regionalen Netzwerken nach § 45c Abs. 9 SGB XI in Baden-Württemberg

Informationen zum Antrags- und Förderverfahren

Nina Schäuble, Fachbereich Rehabilitations- und Pflegemanagement
Finanzierungsmöglichkeiten für lokale Demenznetzwerke, Regionalworkshop Süd, BAGSO e.V.
Würzburg, 24.06.2019

Agenda

- 1 Gesetzliche Grundlage / Ziele
- 2 Fördervoraussetzungen in Baden-Württemberg
- 3 Inhalt und Dauer der Förderung
- 4 Antragsunterlagen
- 5 Ablauf des Förderverfahrens
- 6 Zeit für Fragen und Diskussion



© Thorben Wengert_pixelio.de

1. Gesetzliche Grundlage

Ergebnisse des Forschungsprojekts „Zukunftswerkstatt Demenz“ des Bundesministeriums für Gesundheit wurden aufgegriffen

Nach 45c Abs. 9 SGB XI

- **Förderung** von selbstorganisierten **regionalen Netzwerken**



Pflegekassen beteiligen sich einzeln oder gemeinsam im Wege einer Anteilsfinanzierung an den netzwerkbedingten Kosten (10 Mio. EUR/Jahr stehen aus Mitteln des Ausgleichsfonds zur Verfügung)



Je Kreis/kreisfreier Stadt maximal Förderbetrag 20.000 Euro je Kalenderjahr



Empfehlungen des GKV-Spitzenverbands

1. Definition soziales Netzwerk



„Unter einem sozialen Netzwerk soll daher eine eigenständige Form der Koordination von Interaktionen verstanden werden, deren Kern die vertrauensvolle Kooperation autonomer, aber interdependenter (wechselseitig voneinander abhängiger) Akteure ist, die für einen begrenzten Zeitraum zusammenarbeiten und dabei auf Interessen des jeweiligen Partners Rücksicht nehmen, weil sie auf diese Weise ihre partikularen Ziele besser realisieren können als durch nicht-koordiniertes Handeln.

Eine derartige Bündelung von Ressourcen ermöglicht Lernprozesse und damit die Durchführung innovativer Projekte, deren Risiko für jeden der Partner allein zu groß wäre (Wurche 1994; Semlinger 1998)“.

(Quelle: Weyer, J. (2011): Soziale Netzwerke. Konzepte und Methoden der sozialwissenschaftlichen Forschung (S.49). München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag).

1. Der Auf- & Ausbau von regionalen Netzwerken ist erstrebenswert, denn....



- ... der **Versorgungs- und Unterstützungsbedarf** von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen sowie vergleichbar nahestehenden Angehörigen kann durch die **strukturierte Zusammenarbeit** von **regionalen Akteuren** verbessert werden



Quelle: WDV-Verlag

Weiterhin:

- staatliche, kommunale und bürgerschaftliche Interessen können besser verknüpft werden
- die sektorenübergreifende Versorgung kann verbessert werden

2. Chancen zur (besseren) Finanzierung von regionalen Netzwerken

In Baden-Württemberg stehen jährlich insgesamt

880.000 Euro

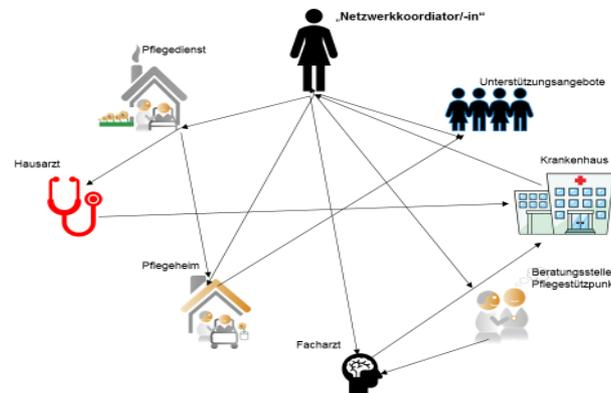
für regionale Netzwerke nach § 45c Abs. 9 SGB XI zur Verfügung.



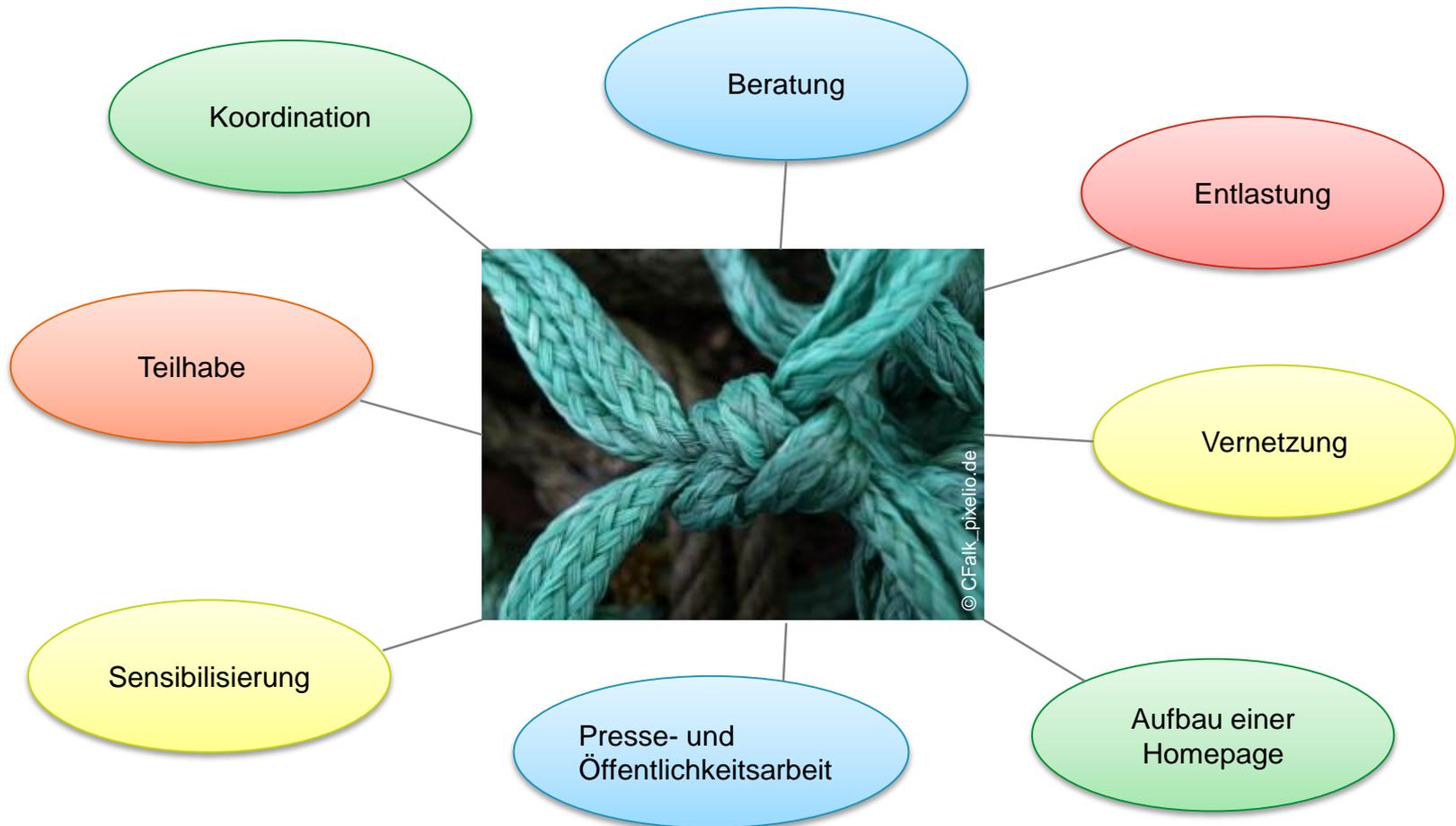
Quelle: Wirtschaftsministerium Ba-Wü

2. Was ist ein regionales „Netzwerk“?

- Von einem **regionalen Netzwerk** sprechen wir in Baden-Württemberg bei einer strukturierten Zusammenarbeit **ab mindestens drei Akteuren**
- **Akteure** = z. B. niedergelassene Ärzte, Heilmittelerbringer, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Wohlfahrtsverbände, Selbsthilfegruppen, Sozialverbände, Verbraucherzentralen....
- Weitere Akteure könnten Banken, Geschäfte, Polizei etc. sein



2. Beispiele für Netzwerkarbeit



2. Fördervoraussetzungen



- Freiwilliger Zusammenschluss der Akteure
- Eine Vereinbarung der Akteure über Ziele, Inhalte, Durchführung, Kosten des Netzwerkes
- Qualitätsmanagement muss vorgehalten werden
- Teilnahme der regionalen Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen, sowie der regionalen Gruppen ehrenamtliche Tätiger und sonstiger zum bürgerschaftlich Engagement bereiter Personen muss ermöglicht sein
- Der Kreis oder die kreisfreie Stadt kann der freiwilligen Vereinbarung zur regionalen Vernetzung beitreten

2. Fördervoraussetzungen



Einschlusskriterien:

- **Konzept (Ziel) ist nachvollziehbar und eine Verbesserung der Versorgung von Pflegebedürftigen als auch deren Angehörigen ist erkennbar**
- Selbst organisiertes Netzwerk
- Die Verfügbarkeit des Netzwerkes ist auf die jeweilige Region (Landkreis/kreisfreie Stadt) bezogen und für alle Pflegebedürftigen zugänglich
- Kreisübergreifende Förderung ist möglich
- Themenspezifische Netzwerkförderung ist möglich

2. Fördervoraussetzungen



Ausschlusskriterien:

- Keine Förderung von kommunalen Aufgaben (z. B. Aufgaben von Kommunalen Pflegekonferenzen)
- Pflegestützpunkt in der Region darf keine koordinierende Aufgabe übernehmen
- Nur die Kosten, welche in der GKV/PKV-Empfehlung aufgeführt werden, können übernommen werden
- Zielerreichung/Nutzen ist nicht erkennbar bzw. wurde verfehlt
- Kein Qualitätsmanagement vorhanden

3. Inhalt, Höhe und Dauer der Förderung



Inhalte:

- Netzwerkbedingte Kosten (Personal- und Sachkosten)
- Kosten der Organisation und Durchführung einer fachlichen Fortbildung
- Kosten für Öffentlichkeitsarbeit

Höhe der Förderung:

- Je Kreis/kreisfreier Stadt maximal Förderbetrag 20.000 Euro je Kalenderjahr

Dauer der Förderung:

- Förderung jeweils für das laufende Kalenderjahr

4. Antragsunterlagen



© R_K_B_by_loewyne_pixelio.de

Einzelheiten zum Förderverfahren und den Antragsunterlagen stehen unter:
<https://www.aok-gesundheitspartner.de/bw/pflege/netzwerkfoerderung/index.html>
zur Verfügung.

Erforderliche Angaben/Dokumente für die **Antragsstellung**

- Allgemeine Angaben (Vertreter des Netzwerks, Bankverbindung etc.)
- Kurzkonzzept/Kurzbeschreibung
- Nachweis Qualitätsmanagement
- Bezifferung voraussichtliche Kosten

→ Antrag bitte stellvertretend bei AOK für Landesverbände einreichen

4. Antragsunterlagen



- **Mindestinhalte Kooperationsvereinbarung**
 - Name des Netzwerks
 - Benennung der Netzwerkpartner/Kooperationspartner
 - Vertretungsberechtigung
 - Inhalte, Leistungen und Ziele der Netzwerkarbeit bzw. Kooperation
 - Struktur des Netzwerks bzw. der Kooperation
 - Kostenverteilung
 - Unterschriften der am Netzwerk beteiligten Kooperationspartner

- **Stellungnahme des Kreises/kreisfreien Stadt** (Bewertung durch Altenhilfefachberater/innen)

Wichtig!

4. Verwendungsnachweis

Ausgaben			
Personalausgaben	Plan (gemäß Antrag)	Ist	Differenz
	2.500 Euro	2.500 Euro	
Name, Vorname	Belegnummer*	Betrag	Empfänger/Grund/Datum
1. Gerda, Müller	1	2.500 Euro	Netzwerkkoordination 83 Stunden à 30,00 Euro
2.			
3.			
ggf. weitere Auflistung als Anlage beifügen			
Sachausgaben	Plan (gemäß Antrag)	Ist	Differenz
Kostenart	Belegnummer*	Betrag	Empfänger/Grund/Datum
1. Fortbildungen	2	50	Demenzdialog am 19.06.
2. Öffentlichkeitsarbeit	3	200	Flyer Demenzwochen
a) Anzeigen Zeitung			
b) Flyer und Plakate			
c) Sonstiges			
3. Miete			
4. Versicherungsschutz			
5. Büro/Geschäftsbedarf/ Telekommunikation			
6. sonstige Sachausgaben			
a) Verpflegung			
b) Blumenschmuck			
c) Inventar Veranstaltung			
d) Materialkosten			
e) Sonstiges			
7. Referentenkosten			
a) Liquidation			
b) Sonstiges			
8. Zuschüsse gemäß Kooperationsvereinbarung			
9. Sonstige Ausgaben			

- Bis 31.03. des Folgejahrs bei den Landesverbänden (AOK) vorzulegen (zahlenmäßigen Nachweis+ Tätigkeitsnachweis)
- Die Fördermittel sind ausschließlich für die Netzwerkarbeit zu verwenden
- Nicht verwendete Gelder müssen zurückbezahlt werden

5. Ablauf des Förderverfahren



1

- Antragsstellung

2

- Entscheidung über Förderfähigkeit & Höhe der Fördermittel

3

- Genehmigungsschreiben/Ablehnungsschreiben

4

- Vergabe der Fördermittel über BVA

5

- Verwendungsnachweis

5. Ablauf des Förderverfahrens

1
Antragsstellung: Landesverbände der Pflegekassen und der Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. prüfen Anspruchsvoraussetzungen (**Schriftliche Stellungnahme des Kreises/kreisfreie Stadt ist erforderlich**)



2
Höhe der Fördermittel: Entscheidung durch Landesverbände der Pflegekassen & Verband der Privaten Krankenversicherung e. V. und **unter Beteiligung des Kreises/kreisfreien Stadt** in der Regel innerhalb von drei Monaten



3
Ja: Erfüllt die Voraussetzungen
-> Genehmigungsschreiben

Nein: Erfüllt die Voraussetzungen nicht
-> Ablehnungsschreiben

5. Ablauf des Förderverfahrens

4

Vergabe der Fördermittel: Die Landesverbände der Pflegekassen informieren Bundesversicherungsamt (BVA) über die Höhe der Fördermittel. Auszahlung der Fördergelder erfolgt über BVA.



5

Verwendungsnachweis: Regionale Netzwerke müssen Verwendungsnachweis bis 31.03. des Folgejahres bei den Landesverbänden der Pflegekassen vorlegen. Nicht verwendete Fördermittel müssen dem BVA zurückgezahlt werden.

5. Förderverfahren 2018

- Fachstelle Demenz und Kommune (DeKo)

Förderschwerpunkt Demenz-Netzwerke:

Regionale Netzwerke für Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen wurden vorrangig gefördert



Warum dieser Förderschwerpunkt?

- Hohe Anzahl dieser Personengruppe
- Erkenntnisse aus Modellprojekt Demenz und Kommune (DeKo) wurden aufgegriffen und bestehende Netzwerkstrukturen weiter ausgebaut

→ Die Fachstelle Demenz und Kommune (DeKo) berät seit 2018 unterstützend zu allen Fragen der Antragsstellung (www.demenzundkommune-bw.de/vernetzen/demenz-netzwerke-finanzieren/)



© s.Hofschlaeger_pixelio.de

5. Übersicht Förderjahre 2018 - 2020



Förderjahr 2018

- Förderschwerpunkt Demenz-Netzwerke (Modellprojekt DeKo)
- Stichtag: 12.11.2018
- 5 Anträge
- → 5 Bewilligungen

Förderjahr 2019

- Kein Förderschwerpunkt
- Stichtag: 31.05.2019
- 15 Anträge
- voraussichtlich 13 Bewilligungen

Förderjahr 2020

- Voraussichtlich kein Förderschwerpunkt
- Voraussichtlicher Stichtag: 31.05.2020

Zeit für Fragen



Diskussion



- Wo sehen Sie **Verbesserungsbedarf** in der Versorgung durch regionale Netzwerke?
- Was sind Ihrer Meinung nach **Erfolgsfaktoren** für regionale Netzwerke?
- Wo bestehen **Herausforderungen** bei der Antragsstellung oder beim Förderverfahren?
- Was sind die **Chancen und Grenzen der Netzwerkförderung** nach § 45c Abs. 9 SGB XI?
- Wie kann es gelingen regionale Netzwerke **nachhaltig** in die Versorgung zu implementieren?



GESUNDNAH

DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

Nina Schäuble

Fachbereich Rehabilitations- und Pflegemanagement

Fachreferat Ambulante Pflege und Palliative Care

Nina.schaeuble@bw.aok.de

+49 (0)711 2593-7709